

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 11. Aug. 1992

Nr. 1281

~~Zonenplanänderung "Bergwiese", "Lachen" und "Obertuttwil"~~, sowie Quartierplanänderung "Bergwiese" / EG Wängi / Genehmigung

Der Gemeinderat Wängi ersucht mit Schreiben vom 1. Juli 1992 um Genehmigung der an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1992 beschlossenen im Titel erwähnten Zonenplanänderungen sowie der vom Gemeinderat am 12. August 1985 beschlossenen Quartierplanänderung "Bergwiese". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauf-
lage- und Beschlusverfahren den formellen Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung entsprochen wurde.

Die Ortsplanung Wängi wurde mit RRB Nr. 2104 am 25. November 1980 genehmigt. Zur Zeit läuft eine Ortsplanungsrevision, die bereits vom Departement für Bau und Umwelt vorgeprüft wurde. In materieller Hinsicht wurden die Zonenplanänderungen durch konkrete Bauvorhaben ausgelöst. Dabei wird Nicht-Baugebiet in Baugebiet umgewandelt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass damit gegen den im kantonalen Richtplan festgesetzten Planungsgrundsatz des Flächenausgleichs verstossen wird. In Anbetracht der laufenden Ortsplanungsrevision kann dem Grundsatz des Flächenausgleichs sowie der Baugebietskapazitätsberechnung im Zeitpunkt der Genehmigung der Ortsplanungsrevision nachgekommen werden. Anzumerken ist, dass sich die vorliegenden Zonenplanänderungen an die vorgeschlagene Baugebietsabgrenzung des zur Vorprüfung eingereichten Zonenplans halten.

Ebenfalls wurden im Rahmen der vorliegenden Zonenplanänderung dem Baugebiet keine Empfindlichkeitsstufen zugewiesen (Art. 24 RRV zum USG). Trotz der Unterlassung kann ausnahmsweise den Änderungen zugestimmt werden, da im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine generelle Zuweisung der Empfindlichkeitsstufen erfolgen wird.

Im Gebiet "Bergwiese" liegt auch die Änderung des Quartierplans "Bergwiese" (RRB Nr. 1441 vom 19. August 1981) vor. Die Anpassung ist bedingt durch die Zonenplanänderung.

Die vorliegenden Zonenplanänderungen sowie die Änderung des rechtskräftigen Quartierplans erscheinen zweckmässig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Gemeindeversammlung Wängi am 29. Juni 1992 beschlossenen Zonenplanänderungen "Bergwiese", "Lachen" und "Obertuttwil" sowie die vom Gemeinderat Wängi am 12. August 1985 beschlossene Änderung des Quartierplans "Bergwiese" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gemeinde wird aufgefordert, dem im kantonalen Richtplan festgesetzten Planungsgrundsatz des Flächenausgleichs für die vorliegenden Zonenplanänderungen im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanungsrevision nachzukommen.
3. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage eines Zonenplanausschnittes "Bergwiese", "Lachen" und "Obertuttwil" sowie einer Quartierplanänderung "Bergwiese", je mit Genehmigungsvermerk.
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten "Bergwiese", "Lachen" und "Obertuttwil" sowie einer Quartierplanänderungen "Bergwiese", je mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten.

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

